## **Bayerisches** 29 Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3	München, den 22. Februar	2012
Datum	Inhalt	Seite
16.2.2012	Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschrifte 2021-1/2-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2021-3-I, 2020-6-1-I, 2022-1-I	<b>n</b> 30
16.2.2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung 2239-1-UK	39
16.2.2012	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes 753-1-UG	40
7.2.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder 312-2-4-J	41
28.1.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg 2210-2-22-WFK	42
31.1.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug der Abwasserabgabengesetze 753-7-1-UG	43
-	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 710) 211-1-I	44

753-1-UG

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Vom 16. Februar 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

δ1

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Klammerzusatz zur Überschrift werden die Worte "§ 51 Abs. 1" durch die Worte "abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu § 51 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.
  - b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
    - "(3) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile soll die Ausweisung von Wasserschutzgebieten für neue Wassergewinnungsanlagen nicht erfolgen.
    - (4) Soweit es dem öffentlichen Interesse entspricht, können auf Antrag Wasserschutzgebiete auch für Gewässer, die der privaten Wassergewinnung dienen, ausgewiesen werden; § 51 Abs. 2 und § 52 WHG sowie Art. 32 gelten entsprechend."
- 2. Art. 32 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  - "2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen

- a) an bestehenden Betriebsstandorten oder
- an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

zur Folge haben,".

- 3. Art. 73 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort "WHG" wird ein Komma eingefügt und das Wort "und" gestrichen.
    - bb) Nach den Worten "Art. 18" werden die Worte "und 31 Abs. 4" eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "WHG" die Worte "und Art. 31 Abs. 4" eingefügt.
- In Art. 79 Abs. 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft" gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 29. Februar 2012 in Kraft.

München, den 16. Februar 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer